

## Anrechnung vollzeitschulischer beruflicher Bildungsgänge

Konsens der brandenburgischen Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern

### 1. Zur Anrechnung bei der Zulassung zur Abschlussprüfung gemäß § 43 Abs. 2 BBiG

a) Die brandenburgischen Handwerkskammern und Industrie- und Handelskammern stimmen darin überein, dass die Anrechnung eines vollzeitschulischen zweijährigen Bildungsgangs (Assistentenberufe) bei der Zulassung zur Abschlussprüfung möglich ist, wenn zusätzlich eine einschlägige **betriebliche Berufspraxis** von **mindestens einem Jahr**, bei dreieinhalbjährigen Berufen von anderthalb Jahren, nachgewiesen werden kann.

Die Zulassung erfolgt nach Einzelfallprüfung. Dem Antrag auf Prüfungszulassung ist das Abschlusszeugnis des Assistentenberufes sowie ein Nachweis über die Inhalte der betrieblichen Berufspraxis (Ausbildungsnachweis, qualifiziertes Zeugnis o. ä.) beizufügen.

b) Gemäß § 43 Abs. 2 BBiG ist zur Abschlussprüfung zuzulassen, wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Berufsbildungseinrichtung ausgebildet worden ist, wenn dieser Bildungsgang der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf entspricht. Ein Bildungsgang entspricht der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, wenn er

1. nach Inhalt, Anforderung und zeitlichem Umfang der jeweiligen Ausbildungsordnung gleichwertig ist,
2. systematisch, insbesondere im Rahmen einer sachlichen und zeitlichen Gliederung, durchgeführt wird und
3. durch Lernortkooperation einen angemessenen Anteil an fachpraktischer Ausbildung gewährleistet.

Wird ein Bildungsgang eingerichtet, der diesen Anforderungen entspricht, erfolgt die **Zulassung nach Einzelfallprüfung**. Dem Antrag auf Prüfungszulassung ist ein Nachweis über Fehlzeiten sowie ein Nachweis über Fehlzeiten sowie ein Ausbildungsnachweis für die Zeit der schulischen Ausbildung beizufügen.

### 2. Zur Anrechnung der beruflichen Vorbildung auf die Ausbildungszeit gemäß § 7 BBiG

Die brandenburgischen Handwerkskammern und Industrie- und Handelskammern stimmen darin überein, dass ein zweijähriger vollzeitschulischer Bildungsgang (Assistentenberufe) **bis zu einem Jahr** auf die Ausbildungszeit angerechnet werden kann.

Der Konsens gilt bis auf Widerruf und wird bei notwendigen Veränderungen entsprechend angepasst.



Wolfgang Spieß  
Leiter Geschäftsbereich Bildung, IHK Potsdam  
(Für die Landesarbeitsgemeinschaft  
der IHKs des Landes Brandenburg)



Eva-Maria Gatzky  
Abteilungsleiterin Berufsbildung, HWK Potsdam  
(Für den Handwerkskammertag Land Brandenburg)